

Keineswegs „anything goes“

Restriktionen sozialpolitischer Konzepte der intergenerationellen Gerechtigkeit

Matthias Möhring-Hesse

„Keine Generation darf der nachfolgenden mehr zumuten, als sie selbst bereit ist, zu tragen“, schrieben die Volksparteien in ihre schwarz-rote Koalitionsvereinbarung. Es bedürfe „Solidarität ... nicht nur innerhalb der einzelnen Generationen, sondern auch zwischen den Generationen“ (CDU/CSU/SPD 2005). Wie zuvor die rot-grüne machte auch die gegenwärtige Bundesregierung „Generationengerechtigkeit“ zur Grundlage ihres Regierungshandelns, – versprach zumindest, dies zu tun. Dachte man bei diesem Begriff vor einigen Jahren noch an die eher grünen Themen, so geht es heutzutage vor allem um die Staatsfinanzen und sozialstaatlichen Sicherungssysteme. Doch nicht nur die Bundesregierung und die sie tragende Große Koalition haben sich „Generationengerechtigkeit“ zur Orientierung, vor allem aber zur Legitimation ihrer Sozialpolitik vorgenommen. Kaum ein sozialpolitischer Akteur kommt heutzutage ohne den zumindest kursorischen Bezug auf dieses Konzept aus.¹

Die sozialpolitische Karriere der ‚Generationengerechtigkeit‘ mag man als Mode der politischen Semantik mit ihren Konjunkturen großer Worte abtun. Dass aber ‚Generationengerechtigkeit‘ gerade jetzt in Mode gekommen ist, wird mit einer stärkeren Zukunftsorientierung der Sozialpolitik zu tun haben. Die Moderne hat, so sagen zumindest deren Analysten, mit den großen Erzählungen ihre lichte Zukunft verloren, von der her alle Probleme in der Gegenwart gelöst und alle Zumutungen gerechtfertigt werden konnten. So aber ist den Lebenden nicht nur ihre Gegenwart, sondern auch deren Zukunft fraglicher geworden. Sie suchen – hartnäckig beraten durch Miegel, Rürup & Co. – ihre sichere Zukunft „abzusichern“ und drängen auf Verlässlichkeit und Stabilität, heute sagt man gern: Nachhaltigkeit (vgl. etwa Rürup 2004) derjenigen sozialstaatlichen Instrumente, die zur Absicherung sozialer Risiken geschaffen wurden. Seit

¹ Bei einfachen Anführungszeichen (‚Generationengerechtigkeit‘) geht es um den Begriff, bei doppelten („Generationengerechtigkeit“) um politische Konzepte intergenerationeller Rechte und Pflichten; ohne Anführungszeichen wird die in solchen Konzepten mit dem Begriff ‚Generationengerechtigkeit‘ beanspruchte Qualität der behaupteten intergenerationellen Rechte und Pflichten bezeichnet.

Blüms seeligen Zeiten wurde die Soziale Sicherung zunehmend reflexiv, so dass zunehmend weniger die Sicherheit von Menschen, als die Sicherheit der zu ihrer Sicherung geschaffenen Institutionen und Verfahren auf der sozialpolitischen Agenda steht (vgl. Kaufmann 2003, 102 f.). Zudem werden – durch ein seltsames Gemisch aus Ökobewusstsein und Wachstumseuphorie – die aus der Zukunft her begründeten Ansprüche nachwachsender Generationen ernster genommen – und den aus der Vergangenheit her begründeten Ansprüchen der älteren Generation vorgezogen.

Doch längst nicht allen bereitet die Karriere der ‚Generationengerechtigkeit‘ Freude. Wie das bekannte Dorf unbeugsamer Gallier der römischen Besatzung, widersetzen sich einige dem scheinbar übermächtigen Begriff. Zu recht weisen sie darauf hin, dass Politiken, die gestern noch zur verbesserten Wettbewerbsfähigkeit und für mehr Freiheit und Eigenverantwortung notwendig waren, heute als Interesse der Jungen, gar der noch nicht geborenen Menschen ausgegeben werden. ‚Generationengerechtigkeit‘ wird so als ein „Kampfbegriff“ (von Lucke 2003) längst bekannter Politiken enttarnt. Zudem wird das Konzept als vormodern zurückgewiesen: Das politisch-normative Denken über Generationen ist modernen Sozialverhältnissen, ist den Beziehungen zwischen sozialen Gruppen und ihren wechselseitigen Verpflichtungen gänzlich unangemessen.

Mögen diese und ähnliche Kritiken berechtigt sein, eine grundsätzliche Abwehr der Generationengerechtigkeit rechtfertigen sie jedoch nicht. Denn erstens werden auch unter Bedingungen moderner Gesellschaften Generationen konstruiert, deren Verpflichtungen untereinander auch unter der Maßgabe ihrer Gerechtigkeit beurteilt werden können. So „arbeitet“ der bundesdeutsche Sozialstaat gerade wegen seiner „modernen“ Ausrichtung auf Erwerbsarbeit mit Generationen, soll heißen: er „schafft“ Generationen und weist ihnen intergenerationelle Rechte und Pflichten zu (vgl. etwa Kaufmann 1997). Das Konzept der Generationengerechtigkeit ist zu deren Ordnung – und zur Kritik dieser Ordnung politisch notwendig. Und zweitens stehen, um die gewachsene Zukunftsorientierung der Sozialpolitik öffentlich erörtern zu können, (noch) keine alternativen Begriffe zur Verfügung, wenn man von dem wenig belastbaren Begriff der Nachhaltigkeit mal absieht. Deswegen würden (sozial-)politische Akteure mit dem Begriff der Generationengerechtigkeit zugleich die Möglichkeit aus der Hand geben, die Zukunftsorientierung ihrer Politik zu rationalisieren. ‚Generationengerechtigkeit‘ ist für die Orientierung und Legitimation von Sozialpolitik ähnlich unverzichtbar wie der Begriff ‚Verteilungsgerechtigkeit‘.

Allerdings wird man den Kritikern der „Generationengerechtigkeit“ wohl darin zustimmen müssen, dass dieses Konzept gegenwärtig inflationär benutzt, dabei häufig auf eine allzu leichte Schulter genommen und manchmal ohne „Sinn und Verstand“ gebraucht wird. Man mag sich an Paul Feyerabend's Plädo-

er für eine vom Methodenzwang befreite Wissenschaft, an sein „anything goes“ erinnern, sucht man die gegenwärtige Inflation der „Generationengerechtigkeit“ zu beschreiben. Doch das „anything goes“ darf für die Konzepte der Generationengerechtigkeit gerade nicht gelten, zumindest wenn man auf die pragmatische Intention derer reflektiert, die sie politisch einsetzen: Mit „Generationengerechtigkeit“ machen sozialpolitische Akteure Politik; sie behaupten intergenerationale Rechte und Pflichten und suchen darüber Berechtigungen und Verpflichtungen gesellschaftlich durchzusetzen. Diese Intention können sie aber nur dann realisieren, wenn ihre Behauptungen, also das Mittel ihrer Politik, verständlich sind und mithin mindestens die logischen Voraussetzungen der behaupteten Rechte und Pflichten erfüllen. Zwar ist auch mit ‚Generationengerechtigkeit‘ vieles möglich, aber keineswegs „anything“. Dass der sinnvolle Einsatz dieses Begriffs durch logische Voraussetzungen restringiert wird, kann durch eine Art Grammatik der Generationengerechtigkeit aufgeklärt werden. Im Vergleich zu politischen und theoretischen Gerechtigkeitskonzepten bewegt sich deren Rekonstruktion auf einer vorgelagerten Theorieebene, zielt also nicht selbst auf ein Konzept und dessen argumentative Rechtfertigung, sondern auf die grammatikalischen Vorgaben solcher Konzepte.

1. Grammatik der Generationengerechtigkeit

Dass in Konzepten der Generationengerechtigkeit nicht einfach alles möglich ist, lässt sich an einem abstrusen Beispiel zeigen. ‚Generationengerechtigkeit‘ kommt politisch häufig zum Einsatz, um Verpflichtungen zwischen lebenden und noch nicht lebenden Menschen zu behaupten, wobei beide Gruppen als jeweils eine Generation angesprochen und einander als Generationen gegenüber gestellt werden. Entgegen der üblichen Verwendung wird zu Versuchszwecken die Generation der zukünftig lebenden Menschen verpflichtet, für die natürlichen Lebensgrundlagen der gegenwärtig Lebenden zu sorgen. Zwar ist es nicht prinzipiell ausgeschlossen, eine zukünftige Generation im Interesse der gegenwärtig lebenden Menschen zu etwas zu verpflichten. Allerdings wird sie ihren Verpflichtungen erst in der Zukunft nachkommen können, so dass diese bestenfalls über entsprechende Erwartungen der gegenwärtig Lebenden in die Gegenwart hinein vorwirken können. Zumindest beim gegenwärtigen Stand unseres Wissens ist es jedoch unmöglich, für Wasser, Luft und andere natürlichen Lebensgrundlagen rückwirkend zu sorgen. Entsprechende Leistungen oder Unterlassungen wirken „vorwärts“ – und begünstigen oder schaden Nachgeborene. Ein Konzept der Generationengerechtigkeit, das dennoch eine gegenteilige Verpflichtung der zukünftigen Generation zugunsten von gegenwärtig Lebenden behauptet, ist sinnlos – und kann von keinem seiner Adressaten verstanden werden. Weil aber illokutionär ohne jeden Erfolg, können Akteure mit diesem sinnlosen Konzept auch politisch nicht erfolgreich sein, können zumindest nicht

durch dessen Behauptung und Rechtfertigung die behaupteten Berechtigungen und Verpflichtungen durchsetzen.²

Das Verstehensproblem, das dieses abstruse Konzept seinen Adressaten bereitet, kann gelöst werden, indem entweder die behaupteten Rechte und Pflichten anderen Generationen, oder indem den angesprochenen Generationen die Rechte und Pflichten in der entgegengesetzten Richtung zugewiesen werden. So kann die Verpflichtung zum haushälterischen Umgang mit natürlichen Lebensgrundlagen an die Generation der Lebenden adressiert werden – mit dem Ziel, dass die ihr gegenüberstehende Generation zukünftig lebender Menschen natürliche Lebensgrundlagen vorfinden werden, wenn denn deren Angehörige ins Leben treten werden. Da nach dieser einfachen Modifikation das Konzept der Generationengerechtigkeit zumindest verständlich ist, beruhte das Verstehensproblem auf einer fehlerhaften Konzeption der „Generationengerechtigkeit“, entstand nämlich dadurch, dass eine intergenerationelle Verpflichtung in einer Weise konzipiert wurde, die für zeitlich aufeinander folgenden Generationen prinzipiell ausgeschlossen ist.

Diese und ähnliche Restriktionen für einen sinnvollen, d.h. für die jeweiligen Adressaten verständlichen Einsatz der ‚Generationengerechtigkeit‘ sind im vortheoretischen Wissen von einigermaßen sprachkompetenten Akteuren einer Sprachgemeinschaft gespeichert. In dem Beispiel wird dieses intuitive Wissen absichtlich verletzt – und auf diesem Wege zu einem kleinen Teil manifest. Auf dem Wege rationaler Rekonstruktion (vgl. dazu Habermas 1983; Habermas 1984) lässt sich dieses Wissen umfassend erheben. Durch den rekonstruktiven Schluss entweder von offenkundig unverständlichen Konzepten auf verletzte Regeln oder aber von allgemein als verständlich akzeptierten Konzepten auf die in ihnen erfüllten Regeln werden eben diese Regeln aufgeklärt. Dieser Weg ist unvermeidlich zirkulär: Einerseits wird vorausgesetzt, dass sinnvolle Konzepte der Generationengerechtigkeit logische Vorgaben erfüllen und von sinnlosen Konzepten genau dadurch unterschieden werden, dass sie diese Vorgaben im Gegensatz zu diesen erfüllen. Andererseits werden auf Grundlage dieser Voraussetzung in Konzepten der Generationengerechtigkeit Regeln (im Modus der Verletzung oder der Erfüllung) „entdeckt“, indem von dem in diesen Konzepten

² Zwar können politische Akteure auch mit unverständlichen Konzepten politisch erfolgreich sein; zudem können ihre Erfolge damit zu tun haben, dass sie politisch mit einem oder gar mit einem unverständlichen Konzept der Generationengerechtigkeit aufgetreten sind. Jedoch lassen sich diese Erfolge dann nicht auf deren Behauptung und den illokutionären Erfolgen des Behauptens zurückführen. Es wären politische Erfolge trotz illokutionärem Scheitern. Entsprechende Fälle sind in Alltagssprachlichen Situationen wohl vertraut, sind aber so wenig der Normalfall des alltäglichen Sprachgebrauchs, wie sie der Normalfall von Politik sind, die – wie auch immer – an Prozessen der öffentlichen Meinungs- und Willensbildung und darüber an einen verständigungsorientierten Sprachgebrauch rückgebunden ist, wenn nicht maßgeblich über derartige Prozesse läuft.

realisierten Wissen auf dessen implizite Vorgaben geschlossen wird. Zu einer allgemeinen Theorie gelangt man auf diesem Wege gleichwohl – nämlich dann, wenn erstens das in diesen Konzepten aufgedeckte implizite Wissen als Inhalt oder Voraussetzung von allen zumindest verständlichen Konzepten der Generationengerechtigkeit plausibel gemacht werden kann und zweitens entsprechende Regeln systematisch auf einander bezogen und so in einem Regelsystem, in einer Grammatik integriert werden können.³

In Analogie zur modernen Linguistik (vgl. Ulrich 2002, 98 f.) erweist es sich als hilfreich, beim Einsatz von ‚Generationengerechtigkeit‘ zwei unterschiedliche Beziehungen in den damit bezeichneten Konzepten zu unterscheiden. So wie jeder Teil eines Satzes in einer Kette mit den anderen Satzteilen an einer bestimmten Position steht, an der statt seiner auch andere sprachliche Ausdrücke stehen könnten, mit denen er deswegen in einer paradigmatischen Relation steht, so bestehen Konzepte der Generationengerechtigkeit aus verschiedenen Teilen, die unterschiedlich gefüllt werden können. Ähnlich wie die Satzteile untereinander in einer syntagmatischen Relation stehen, so bestehen in Konzepten der Generationengerechtigkeit zwischen deren Teilen Beziehungen wechselseitiger Restriktionen. Um ein sinnvolles Konzept der Generationengerechtigkeit bilden zu können, sind daher Akteure erstens darin restringiert, wie sie die verschiedenen Teile ihres Konzepts ansprechen. Sie können diese Teile zwar unterschiedlich festlegen, sind aber bei der Auswahl durch Vorgaben eingeschränkt. Außerdem und zweitens sind sie bei der Kombination der von ihnen gewählten Teile restringiert. Sie können also die verschiedenen Teile ihres Konzepts nicht beliebig kombinieren, so dass die Wahl eines Teils die Wahl der anderen und umgekehrt beschränkt.

Unter dem Begriff der Generationengerechtigkeit geht es (a), wie das Suffix ‚-gerechtigkeit‘ anzeigt, um Sachverhalte des Sollens, genauer: um Rechte und Ansprüche auf der einen sowie Pflichten und Belastungen auf der anderen Seite, die (b), wie das Präfix ‚Generationen-‘ anzeigt, kollektiviert, also nicht auf einzelne, sondern auf Gruppen mehr oder weniger gleichaltriger Menschen bezogen werden und (c), wie wiederum ‚-gerechtigkeit‘ anzeigt, mit hinreichend guten Gründen ausgestattet werden und i. d. S. gerechtfertigt werden können. Um gegenüber anderen Rechte und Pflichten zwischen Generationen so behaupten zu können, dass diese ihre Behauptung zumindest verstehen können, und um diese Behauptung ihnen gegenüber auch rechtfertigen zu können, müssen Akteure verschiedene Dimensionen intergenerationeller Rechte und Pflichten ansprechen, die deswegen die Teile ihrer Gerechtigkeitskonzepte ausmachen:

³ Gelangt man so zwar zu einer belastbaren Theorie, hat diese allerdings hypothetischen Status – und kann nur solange und daher unter Vorbehalt behauptet werden, bis die rekonstruierte Grammatik an einem abweichend konstruierten und gleichwohl verständlichen Konzept ganz oder teilweise scheitert.

Von ihren jeweiligen Adressaten können diese Konzepte nur dann verstanden werden, wenn darin (1) einander gegenübergestellten Generationen angesprochen, dazu Generationen durch die Angabe von Merkmalen und die dadurch angeleitete Zuweisung von Angehörigen konstruiert und in Verhältnis gesetzt, wenn zugleich (2) mindestens einer Generation Rechte zugesprochen und zugleich mindestens einer anderen entsprechende Pflichten zugewiesen, wenn zugleich (3) diese intergenerationellen Verbindlichkeiten auf die Angehörigen der angesprochenen Generationen „aufgeteilt“ und so in intragenerationelle Rechte und Pflichten übersetzt, und wenn zugleich (4) die Zeiten und deren Dauer aufgeklärt werden, in denen die behaupteten inter- und intragenerationellen Verbindlichkeiten gelten sollen.

Konzepte der Generationengerechtigkeit bestehen aber nicht nur aus diesen vier Teilen, sondern bestehen, wenn sie sinnvoll sind, immer aus allen vier Teilen. Wird nur eine der aufgeführten Dimensionen nicht angesprochen, bleibt den Adressaten unbekannt, wer was und wann zu tun oder zu lassen hat bzw. wer wann zu was berechtigt ist, sollte das an sie adressierte Konzept gelten, – und können in Folge dieser Unkenntnis die Behauptung intergenerationeller Rechte und Pflichten nicht verstehen und deren Rechtfertigung nicht „verarbeiten“. Verstehensprobleme stellen sich also immer dann ein, wenn Gerechtigkeitskonzepte unvollständig eingesetzt werden, mithin eine oder mehrere der vier Dimensionen ausgeschlossen oder auch nur ignoriert wird bzw. werden. Dabei ist es gleichgültig, ob die Akteure beim Einsatz der Generationengerechtigkeit deren Unvollständigkeit selbst verursachen und folglich Unsinn treiben, oder ob ihre Adressaten die intendierten Verbindlichkeiten unvollständig rezipieren und deshalb die Akteure nicht verstehen. Gelöst werden können derartige Verstehensprobleme dadurch, dass die jeweils übergangenen Dimensionen nachgetragen werden, entweder ausdrücklich durch Korrektur der bislang unvollständigen Behauptung oder aber stillschweigend durch intuitive Ergänzungen seitens der diese Behauptung verstehenden Adressaten. Bei einem sinnvollen Einsatz des Konzepts der Generationengerechtigkeit jedenfalls sind immer alle vier Dimensionen der Generationengerechtigkeit im Spiel – und zwar auf beiden Seiten des Verstehens.

Wie sie die vier Dimensionen der Generationengerechtigkeit bestimmen, liegt in der theoretischen Kreativität der sie behauptenden Akteure. Ihre unterschiedlichen Konzepte unterscheiden sich gerade darin, wie sie die vier Dimensionen „füllen“ und deren „Füllungen“ kombinieren. Allerdings ergeben sich aus der allgemeinen Intention ihrer Konzepte, über die freiwillige Zustimmung ihrer Adressaten intergenerationelle Verbindlichkeiten zu schaffen und auf diesem Wege Handlungssituationen zu verändern, einige Restriktionen – und zwar sowohl bei der „Wahl“, wie die jeweiligen Dimensionen angesprochen werden, als auch bei der Kombination der so bestimmten Dimensionen.

(a) Damit Generationen als Träger von intergenerationellen Rechten und Pflichten angesprochen werden können, müssen sie eindeutig bestimmt werden. Dazu muss neben dem Alter oder Geburtsjahr mindestens ein weiteres allgemeines und d.h. von den einzelnen absehendes Merkmal angegeben werden, über das sich einzelne aus einer angegebenen Grundgesamtheit mindestens zwei einander gegenübergestellten Generationen zuordnen lassen. Dabei muss angezeigt werden, ob die Generationen in synchroner oder aber in diachroner Perspektive zu betrachten sind. Die Konstruktionen der einander gegenüber gestellten Generationen sind rechenschaftspflichtig. Mit der Behauptung intergenerationeller Rechte muss deswegen zugleich behauptet werden, dass die Konstruktion der Generationen und ihres Generationenverhältnisses gerechtfertigt werden kann.

(b) Um den angesprochenen Generationen intergenerationelle Rechte und Pflichten zuordnen zu können, müssen allgemeine Wertungen oder Normen für die besonderen Bedingungen von Generationenverhältnissen angewandt und in situationsangemessene und eindeutige Rechte und Pflichten übersetzt werden. Die von allgemeinen normativen Prämissen abgeleiteten Rechte und Pflichten sind grundsätzlich auf asymmetrische Verhältnisse zwischen Generationen mit einseitigen Begünstigungen bzw. Belastungen festgelegt. Mit der Behauptung intergenerationeller Rechte und Pflichten muss zugleich behauptet werden, dass erstens die in Anspruch genommenen allgemeinen Wertungen oder Normen gerechtfertigt, und dass zweitens die jeweiligen Generationenverhältnisse mit überzeugenden Gründen als eine mögliche Situation zur Anwendung dieser Wertungen oder Normen und die intergenerationellen Rechte und Pflichten als deren situationsangemessene, eindeutige und korrekte Anwendungen erwiesen werden können.

(c) Bei der notwendigen „Aufteilung“ der intergenerationellen Verbindlichkeiten auf die Angehörigen müssen intragenerationelle Rechte und Pflichten so zugewiesen werden, dass in deren Wahrnehmung die Rechte bzw. in deren Erfüllung die Pflichten der jeweils angesprochenen Generationen erfüllt werden können. Gleichgültig, ob sie einer berechtigten oder einer verpflichteten Generation angehören, müssen den Angehörigen im Verhältnis zu den jeweils anderen Angehörigen zugleich Rechte und Pflichten, und diese über allgemeine Regeln zugewiesen werden. Bei der „Aufteilung“ intergenerationeller Rechte und Pflichten muss ein Prima-facie-Egalitarismus anerkannt und zumindest grundsätzlich die Gleichberechtigung und -verpflichtung der Angehörigen verfolgt werden. Mit der Behauptung intragenerationeller Rechte und Pflichten muss zugleich behauptet werden, dass sie gerechtfertigt werden können.

(d) Dem jeweils referierten Generationenverhältnis muss entweder eine zyklisch oder eine historisch konzipierte Zeit zugrundegelegt werden, wobei beide Zeitkonzeptionen kombiniert werden können. Nur diejenigen Rechte und Pflichten dürfen den Generationen zugewiesen werden, die in ihre Zeit hinein passen.

Weil sie „auf Dauer“ bestehen, muss die ihnen zugewiesenen intergenerationellen Rechte und Pflichten ausreichend Zukunft gegeben, allerdings der notwendige Ausgriff auf die Zukunft auf höchstens die Zukunft beschränkt werden, in der die jeweils nachfolgende Generation bestehen wird. Zugleich muss auch die Gegenwart gehalten – und mit der Behauptung intergenerationeller Rechte und Pflichten geklärt werden, wer in der Gegenwart zu welchen Handlungen oder Unterlassungen berechtigt oder verpflichtet wird, und zugleich behauptet werden, dass man willens und in der Lage ist, die Behauptung gegenwärtig zu rechtfertigen.

Dass diese Grammatik der Generationengerechtigkeit an der ein oder anderen Stelle banal ist, hat zumindest Methode: Die grammatikalischen Vorgaben wurden auf dem Wege der Rekonstruktion vortheoretischen Wissens erhoben und explizieren daher zumindest intuitiv Bekanntes. Sofern Akteure mit ihren Konzepten von anderen verstanden werden, eröffnet ihnen die vorgelegte Grammatik keine Restriktionen, die sie bei der Behauptung und Rechtfertigung von inter- und intragenerationellen Rechten und Pflichten nicht schon eingehalten haben.

Konzepte der Generationengerechtigkeit können jedoch auch gegen eine oder gar mehrere Regeln der vorgelegten Grammatik verstoßen. Derartige Regelverstöße können die Grammatik falsifizieren – dann nämlich, wenn die betreffenden Konzepte von ihren Adressaten trotzdem verstanden werden, dann aber die erhobenen Regeln keine Bedingungen ihrer Verständlichkeit setzen können. In solchen Fällen müsste die vorgestellte Grammatik mindestens revidiert werden. Sofern und solange deren Regeln aber überzeugen können, hat sie gegenüber fehlerhaften Konzepten eine kritische Funktion: Verstoßen Akteure mit ihrer „Generationengerechtigkeit“ gegen deren grammatikalischen Vorgaben, erzeugen sie bei ihren Adressaten Verstehensprobleme, da diese auf Grund der Regelverstöße nicht verstehen können, wer oder was oder in welchen Situationen zu tun berechtigt bzw. verpflichtet ist. Dadurch aber, dass andere die an sie adressierten Konzepte nicht verstehen können, können die Akteure ihr Ziel nicht erreichen, über deren Behauptung Verbindlichkeiten zu erzeugen und auf diesem Weg ihre Handlungssituationen zu verändern. In diesem Sinne sind ihre Konzepte fehlerhaft, wobei die Fehler nicht eigentlich in den Regelverstößen liegen, sondern in den Verstehensproblemen, die über die Regelverstöße identifiziert und erklärt werden. Die Grammatik, also das Set der erhobenen grammatikalischen Regeln, erklärt mithin, warum Konzepte, die gegen diese Regeln verstoßen, von ihren Adressaten nicht verstanden werden können, – und sie weist den Autoren Wege, ihre „Generationengerechtigkeit“ durch Korrekturen verständlich zu machen.

Wie Verstöße gegen die Grammatik von Sätzen wird nicht jede Verletzung der grammatikalischen Vorgaben von den Adressaten fehlerhafter Konzepte, geschweige denn von deren Autoren bemerkt. Bevor derartige Verstöße in politi-

schen Auseinandersetzungen oder wissenschaftlichen Diskursen manifest werden, werden sie von den Adressaten zumeist intuitiv bereinigt oder aber, wenn sie denn überhaupt erahnt oder gar bemerkt werden, „ertragen“. Bei Sätzen können Verstöße gegen deren Grammatik allerdings derart schwer wiegen, dass sie von ihren Adressaten nicht mehr als Sätze und damit auch nicht als Träger von Bedeutungen akzeptiert werden. Analog zu dieser Situation können auch Konzepte der Generationengerechtigkeit die ihnen vorgegebene Grammatik derart verletzen, dass sie ganz oder zumindest teilweise ohne Bedeutung bleiben, ohne dass ihre Adressaten diese Bedeutungsdefizite intuitiv ausgleichen oder aber ertragen können. Dass Konzepte der Generationengerechtigkeit – im Gegensatz zu grammatikalisch fehlerhaften Sätzen – zumeist selbst dann nicht zurückgewiesen werden, liegt darin begründet, dass sie sprachlich in komplexe Aussagesysteme gekleidet sind. Die durch ihre Fehler verursachten Verstehensprobleme bleiben, wie bei einem endlos langen und komplizierten, dabei aber sinnlosen Bandwurmsatz, hinter deren Komplexität verborgen. Nicht dass gegen die grammatikalischen Vorgaben verstoßen wurde, sondern die Komplexität der behaupteten inter- und intragenerationellen Rechte und Pflichten erscheint Autoren und/oder Adressaten als Grund dafür, dass die Behauptungen nicht verstanden werden. Statt entsprechende Konzepte wegen ihrer Bedeutungsdefizite zurückzuweisen, treten deren Adressaten mit den Autoren in einen potentiell sinnlosen Streit über scheinbar komplexe, tatsächlich aber mehr oder weniger sinnlose Behauptungen.

2. Fehler in der Generationengerechtigkeit

In den sozialpolitischen Debatten der Gegenwart sind – bis in die Gutachten der zur Politikberatung hinzugezogenen Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler hinein – Verstöße gegen die Grammatik der Generationengerechtigkeit gang und gäbe. Exemplarisch werden zwei typische Verstöße dieser Art diskutiert, dass (2.1) zwei unterschiedliche Verhältnisse zwischen jeweils zwei Generationen – etwa im Sinne eines Drei-Generationenvertrags – gleichzeitig normiert werden, und dass (2.2) der für intragenerationelle Verhältnisse konstitutive Egalitarismus auf die intergenerationellen und prinzipiell asymmetrischen Verhältnisse verschoben wird. Dabei wird weniger die Absicht verfolgt, die kritische Funktion der vorgestellten Grammatik zu demonstrieren, geschweige denn: bestimmte Gerechtigkeitskonzeptionen „vorzuführen“. Vielmehr sollen an zwei typischen Beispielen Restriktionen der Generationengerechtigkeit genauer vorgestellt und auf „negativem“ Weg, also über die Verstehensprobleme in der Folge ihrer Nichtbeachtung plausibilisiert werden.

2.1 Doppelte Verpflichtung der „mittleren“ Generation

Unter den Bedingungen der Bundesrepublik oder vergleichbarer Gesellschaften fallen unter den gleichzeitig lebenden Menschen zwei Gruppen auf, die wegen ihrer altersbedingten Lage ähnliche Probleme haben, wegen der unterschiedlichen Ursachen ihrer ähnlichen Probleme und wegen ihres unterschiedlichen Alters aber unterschiedlichen Generationen zugeordnet werden können: Auf der einen stehen die Jungen, die, weil ohne selbständiges Einkommen, auf die Unterstützung anderer angewiesen sind, auf der anderen Seite all' die älteren Menschen, die in Folge ihres Alters ohne selbständige Einkommen sind, weil sie in Folge ihres Alters ihr Arbeitsvermögen auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr anbieten können und müssen, ihnen deswegen aber Erwerbsarbeit als Einnahmequelle verstellt ist. Nach dem Vorbild der genealogischen Familie werden diese beiden Generationen einer „mittleren“ Generation gegenübergestellt, deren Angehörige über selbständige Einkommen verfügen, so in der Lage sind, die Angehörigen der beiden anderen Generationen zu unterstützen, und deswegen gemeinsam zu entsprechenden Unterstützungsleistungen verpflichtet werden. Zur Rechtfertigung dieser Verpflichtung wird nicht nur auf die Bedarfe der jüngeren und der älteren Generation hingewiesen. Vielmehr wird die Unterstützungspflicht zugunsten der älteren Generation auf deren Unterstützung in der Vergangenheit zurückgeführt, so dass die mittlere Generation die in der Vergangenheit bezogene Unterstützung „zurückzahlt“. Die Unterstützungspflicht zugunsten der jüngeren Generation wird dagegen mit Blick auf deren Unterstützung in der Zukunft angemahnt, so dass die mittlere Generation durch ihre Leistungen in der Gegenwart Ansprüche auf Unterstützung in der Zukunft erwirbt. Insofern die mittlere Generation gleichermaßen gegenüber der jüngeren und älteren Generationen verpflichtet wird, „entsteht“ ein Verteilungskonflikt – zumal dann, wenn es bei der geforderten Unterstützung um distributive Güter, allen voran um Geld geht: Jede Leistung der mittleren Generation zugunsten der einen verbraucht – unter Bedingungen der Knappheit – Ressourcen, die deshalb nicht mehr zur Unterstützung der anderen zur Verfügung stehen, und geht infolgedessen zu Lasten der anderen (vgl. Merk 2002; Quest 1998; Renschler 2002; Sinn 2003a, 87; ders. 2003b, 389 ff.).

Grammatikalisch korrekt ist es, dass mehr als zwei Generationen in ein Verhältnis gestellt und dieses durch Rechte und Pflichten „zwischen“ den Generationen bestimmt wird. Ebenso korrekt ist es, dass deren Generationenverhältnis über mehrere Epochen hinweg durch Verkettung der intergenerationellen Rechte und Pflichten in den aufeinander folgenden Epochen „verfolgt“ wird und dabei Unterstützungspflichten in der einen zur Begründung von Unterstützungsrechten in der anderen Epoche herangezogen werden. Wie bei der Konstruktion eines Generationenverhältnisses von zwei Generationen müssen allerdings auch bei einem komplexeren Verhältnis von drei (und mehr) Generationen diese „zur sel-

ben Zeit“ und d.h. über die selben Merkmale geschaffen werden: Aus einer Grundgesamtheit müssen einzelne auf Grund unterschiedlicher Ausprägungen der selben Merkmale unterschiedlichen Altersgruppen zugewiesen werden; bei Verkettung der Generationenverhältnisses über einander folgenden Epochen hinweg sind die Merkmale konstant zu halten, so dass einzig die Änderung der Merkmalsausprägungen bei den einzelnen dazu führen, dass sie ihre Generationen von der einen zur anderen Epoche wechseln.

Diese Vorgabe wird bei der oben ausgeführten Drei-Generationen-Konstruktion verletzt, indem die jüngere, die ältere und die mittlere Generation nicht über die selben Merkmale gebildet werden, deswegen keine Generation in der Mitte zwischen einer jüngeren und einer älteren entsteht. Welche Merkmale neben dem Alter auch immer eingesetzt werden, um eine Generation von Kindern und Jugendlichen zu schaffen und mit Unterstützungsrechten auszustatten, ihr wird eine Generation erwachsener Menschen gegenübergestellt, nicht aber eine mittlere Generation mit „eingebauter“ Abgrenzung zur Generation älterer Erwachsener. Dagegen wird der Generation der älteren und in Folge ihres Alters unterstützungsbedürftigen Menschen eine Generation unterstützungsfähiger, deshalb auch -pflichtiger Menschen gegenübergestellt, zu der Kinder und Jugendlichen wegen mangelnder Unterstützungsfähigkeit nicht zugerechnet werden. Allerdings sind diese aus dem Generationenverhältnis der unterstützungsbedürftigen und der unterstützungspflichtigen Generation so ausgeschlossen, dass auch in diesem Fall die zweite Generation nicht als eine „mittlere“ Generation ausgewiesen werden kann. Das erste Verhältnis zwischen der Generation der Kinder und Jugendlichen und der der Erwachsenen und das zweite Verhältnis zwischen der Generation der Älteren und der der nicht alten Erwachsenen entstehen also in unterschiedlichen Konstruktionsvorgängen auf Grund unterschiedlicher Merkmale. Deswegen führen sie nicht zu deckungsgleichen Generationen, insbesondere nicht zu einer „mittleren“ Generation, auf die sich die Unterstützungspflichten aus beiden Generationenverhältnissen konzentriert. Je nachdem wie die Merkmale bestimmt werden, besteht bei den jeweils unterstützungspflichtigen Generationen zwar eine mehr oder weniger große Schnittmenge; aber es ist dennoch nicht die selbe Generation, die in beiden Generationenverhältnissen „zur selben Zeit“ zu Unterstützungsleistungen gegenüber der jungen und der älteren Generation verpflichtet ist und deshalb „in der Mitte“ zwischen diesen beiden steht.

Fehlerhaft ist zudem, dass der Wechsel von der einen zur anderen Generation nicht allein durch die Verschiebung der Merkmalsausprägung begründet ist, sondern einen klammheimlichen Wechsel bei den die Generationen konstituierenden Merkmalen notwendig macht. Dass Kinder zu Erwachsenen werden und damit aus der Berechtigung in die Verpflichtung gegenüber der Generation, der sie zuvor selbst angehörten, hinein wachsen, lässt sich über das selbe Merkmal identifizieren. Dafür aber, dass sie dabei zugleich gegenüber einer Generation

verpflichtet werden, der sie dann in der übernächsten Epoche angehören werden, braucht es eines weiteren Merkmals, auf Grund dessen sie als nicht alte Erwachsene in ein Gegenüber zu den altersbedingt erwerbslosen Alten gebracht werden.⁴ Weil die Konstruktionen der „mittleren“ Generation auf zwei Generationenverhältnissen mit unterschiedlichen Merkmalen aufliegen, können Angehörige nicht, wie behauptet, von der ersten über die „mittlere“ in die dritte Generation hinein wechseln.

Dadurch, dass sie bei der Konstruktion ihrer Generationenverhältnisse deren Restriktionen verletzen, bereiten Konzepte einer drei Generationen umspannenden Gerechtigkeit ihren Adressaten prinzipielle Verstehensprobleme. Unabhängig davon, ob sie diesen Konzepten und den darin behaupteten Berechtigungen und Verpflichtungen zustimmen können, können sie nicht wissen, wer und weshalb der „mittleren“, zugleich Jung und Alt gegenüber gestellten Generation zugerechnet wird und zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen und zugleich zur Unterstützung älterer Menschen verpflichtet werden soll (vgl. Möhring-Hesse 2005). Der Unsinn entsprechender Gerechtigkeitskonzepte wird öffentlich allerdings kaum auffällig. Ihre Verstehensprobleme werden allgemein „ertragen“, vermutlich weil die fehlerhafte Konstruktion eines Drei-Generationenverhältnisses analog zum Modell der genealogischen Familie gebaut ist, deswegen die Verstehensprobleme intuitiv über das ganz andere Generationenverhältnis von Kinder, Eltern und Großeltern ausgeglichen werden. Möglicherweise werden entsprechende Gerechtigkeitskonzeptionen aber auch deshalb „ertragen“, weil sie in der sozialpolitischen Öffentlichkeit verbreitet sind und so Bedeutung versprechen, die sie gleichwohl nicht haben können.⁵

⁴ Zumindest wenn das zweite Generationenverhältnis nach den Vorgaben der gesetzlichen Rentenversicherung bestimmt wird, werden zudem nicht alle Kinder und Jugendlichen mit dem Wechsel zum Erwachsenenalter mit den Verpflichtungen des zweiten Generationenverhältnisses belastet. Denn allein die, die in der folgenden Epoche erwerbstätig sind, werden in die Verantwortung gerufen, so dass dann zwar alle ehemaligen Kinder und Jugendlichen gegenüber den dann Jungen, aber nur ein Teil von ihnen gegenüber den dann Alten zu Unterstützungsleistungen verpflichtet werden.

⁵ Das Modell der Drei-Generationensolidarität hatte bekanntlich Oswald von Nell-Breuning SJ in kritischer Auseinandersetzung mit Wilfried Schreibers Entwurf eines doppelten „Solidar-Vertrag zwischen [jeweils] ... zwei Generationen“ (Schreiber 1955, 28 – Einf. eingefügt) vorgeschlagen (vgl. etwa von Nell-Breuning 1960; ders. 1981). Im Unterschied zu dem diskutierten Gerechtigkeitskonzept ist Nell-Breunings Modell grammatikalisch fehlerfrei – und deshalb verständlich. Seine drei Generationen erstellte er über eine Merkmalszuschreibung und über die Epochen hinweg gleichbleibend, nämlich über das Merkmal der Erwerbstätigkeit. Er unterschied die Generation der jungen Noch-Nicht-Erwerbstätigen und die der alten Nicht-Mehr-Erwerbstätigen im Gegenüber zur Generation der Erwerbstätigen. Diese Generation steht durch die Erwerbstätigkeit ihrer Angehörigen „in der Mitte“ zwischen Noch-Nicht- und Nicht-Mehr-Erwerbstätigkeit. Weil die beiden anderen Generationen wegen ausbleibenden Erwerbseinkommens der Unterstützung bedürftig sind und die Generation der Erwerbstätigen über ihr Erwerbseinkommen zu dieser Unterstützung fähig ist, wies von Nell-Breuning SJ ihr die Pflicht zu, die beiden anderen Generationen an ihrem Er-

2.2 Gleichheit zwischen den Generationen

Dass Gerechtigkeit notwendig mit Gleichheit zu tun hat, wird in den philosophischen Diskursen ebenso bestritten wie in den politischen Debatten. Geht es um die Gerechtigkeit zwischen den Generationen, besteht jedoch ein Gegen-trend: Zum Teil von den selben philosophischen und politischen „Schulen“, die Gerechtigkeit anti-egalitaristisch zu fassen suchen, wird Gleichheit als Prinzip der Generationengerechtigkeit genommen. Typisch ist diese egalitaristische Deutung intergenerationeller Verbindlichkeiten im Kontext sogenannter Generationenbilanzen: Die Renditen auf geleistete Steuern und Versicherungsbeiträge werden sich in Folge des demographischen Wandels von Generation zu Generation wahrscheinlich verringern, wobei die Generationen zu Rechen- und Prognosezwecken als Jahrgangskohorten gefasst werden.⁶ Dass die jüngere und die kommenden Generationen immer mehr für immer weniger zahlen müssen, wird – über die Prognose hinaus – als ungerecht behauptet („Zechpreller zu Lasten unserer Kinder“, Raffelhüschen; 11.09.1998). Gerecht sei es dagegen, wenn Belastungen und Leistungen während eines ganzen Generationenlebens in einem zwischen den Generationen zumindest annähernd gleichen Verhältnis stehen (vgl. etwa Haverkate 1992, 249 ff., 319 ff.). Um diese Gleichheit zwischen den Generationen zu erreichen, müssen deren Angehörigen – so die politische Schlussfolgerung – von kollektiven Verpflichtungen zugunsten anderer Generationen entlastet, dazu allerdings größere Ungleichheiten innerhalb der jeweiligen Generationen mindestens zugelassen, wenn nicht intendiert werden.

werbseinkommen zu beteiligen. Diese Konstruktion ruht allerdings auf der Prämisse, dass Erwerbsarbeit die einzige, zumindest aber die einzig relevante Einkommensquelle ist, dass also das Volkseinkommen (fast) ausschließlich über die Arbeitseinkommen verteilt wird. Weil sich diese Prämisse in der frühen Bundesrepublik zunächst zu bestätigen schien, konnte Nell-Breunings Gleichsetzung von jung und noch-nicht-erwerbslos sowie von alt und nicht-mehr-erwerbstätig und die Auszeichnung einer „mittleren“ Generation der Erwerbstätigen vielfach überzeugen, zumal für die arbeitsgesellschaftliche Ordnung der Bundesrepublik diese Aufteilung von drei Generationen konstitutiv ist. Die aktuelle Entwicklung sowohl der Beschäftigung als auch der Einkommensverteilung läuft allerdings der Prämisse zuwider. Damit verliert aber das darauf aufbauende Konzept der Drei-Generationensolidarität an Plausibilität, zumal auch systematische Gründe dagegen vorgetragen werden können (vgl. Möhring-Hesse 2005).

⁶ Bereits diese Generationenkonstruktion ist grammatikalisch fehlerhaft, indem die grammatikalische Vorgabe verletzt wird, neben dem Merkmal des gleichen oder ähnlichen Alters bzw. des selben oder benachbarten Geburtsjahres mindestens ein weiteres Merkmal auszuweisen, auf Grund dessen Menschen des gleichen Alters oder selben Geburtsjahres einer Generation zugewiesen werden. Dass Menschen nur auf Grund ihres selben Geburtsjahres zu einer Gruppe gesammelt und von anderen mit einem anderen, auch benachbarten Geburtsjahr abgegrenzt werden, mag für statistische Zwecke sinnvoll sein. Doch taugen diese statistischen Gruppen nicht als Generationen, zumindest nicht in dem Sinne von Gerechtigkeitskonzeptionen, also als Gruppen, die mit Rechten begünstigt oder mit Pflichten belastet werden. Einzig durch das gemeinsame Geburtsjahr bestimmt, sind Kohorten unterbestimmt und kommen deswegen als Träger von Rechten oder Pflichten nicht in Frage.

Mit einer derartigen Gerechtigkeitskonstruktion wird der für die intragenerationellen Verhältnisse konstitutive Prima-facie-Egalitarismus auf die intergenerationellen Verhältnisse verschoben – und so grammatikalische Vorgaben der Generationengerechtigkeit verletzt. Grundsätzlich bestehen zwischen Generationen asymmetrische Rechte- und Pflichtenverhältnisse. Die Differenzlogik ihrer Konstruktion, dass also eine Generation in Absetzung von mindestens einer anderen „geschaffen“ wird, verhindert für synchron konzipierte Generationen einen Egalitarismus des „gleichen vom selben“. Durch die Zuweisung der Generationen über das Merkmal des gleichen oder ähnlichen Alters sowie eines weiteren Merkmals werden nämlich Gruppen geschaffen, die – zumeist schon wegen ihres unterschiedlichen Alters – in jeweils einer Epoche nicht gleichberechtigt oder gleichverpflichtet werden können.

Allerdings handelt es sich im Fall der Generationenbilanzen um Generationen, die für eine diachrone Betrachtungsweise vorgesehen sind, also über ihr ganzes Generationenleben hinweg betrachtet und dabei mit Ausnahme ihrer Anfangs- und Endjahre gleich gehalten werden. Doch auch diese Gleichheit zwischen diachron konzipierten Generationen begründet keine Gleichheit in normativer Hinsicht, also keine Berechtigung vom bzw. Verpflichtung zum „gleichen vom selben“. Denn über die langen Zeitstrecken ihres (auf 100 Jahre gesetzten) Generationenlebens hinweg lassen sich überhaupt keine, mithin auch nicht gleiche intergenerationellen Rechte und Pflichten ausweisen. Um diachron konzipierte Generationen gegenüber anderen zu irgendetwas zu berechtigen bzw. zu verpflichten, müssen sie verzeitigt, deren intergenerationelle Rechte und Pflichten für bestimmte Epochen bestimmt werden. Dann aber stellt sich für die diachron konzipierten Generationen die Differenzlogik synchron konzipierter Generationen ein, der zufolge in einer Epoche keine symmetrischen Rechte und Pflichten zwischen den Generationen bestehen können.⁷

Selbstverständlich ist es möglich und – begrenzt – sinnvoll, Renditeerwartungen von Jahrgangskohorten zu prognostizieren. Ausgeschlossen und entsprechend sinnlos ist es jedoch, gleiche Renditen der Generationen als gerecht und spiegelbildlich ungleiche Renditen als ungerecht zu beurteilen. Ungleiche Renditen mögen – wie ein Gewitter während einer Sommerparty – für die Angehörigen bestimmter Jahrgangskohorten überaus ärgerlich sein; sie sind aber des-

⁷ Die asymmetrische Leistungsbilanz im Verhältnis zwischen synchron konzipierten Generationen könnte dadurch ausgeglichen werden, dass die asymmetrischen Leistungsbilanzen aus verschiedenen Epochen aufeinander bezogen und miteinander abgeglichen werden. Weil man sich dazu aber die transitorische Bedeutung von synchron konzipierten Generationen (z.B. „Aus Kindern werden Eltern.“) zunutze machen müsste, diachron konzipierten Generationen diese transitorische Bedeutung aber gerade nicht besitzen, fällt diese Möglichkeit weg. Daher lässt sich für diachron konzipierte Generationen auch durch Abgleich asymmetrischer Leistungsbilanzen die Prima-Facie-Ungleichheit ihrer intergenerationellen Verhältnisse nicht außer Kraft setzen.

halb – wie das Gewitter – nicht ungerecht. Gleichheit vom Selben ist keine grammatikalisch zulässige Forderung an das Verhältnis zwischen Generationen.

Prima facie orientieren Konzepte der Generationengerechtigkeit die Verhältnisse innerhalb der angesprochenen Generationen auf die Gleichberechtigung und -verpflichtung ihrer Angehörigen hin. Indem einzelnen gerade nicht als einzelne, sondern als Angehörige einer Generation zu etwas berechtigt oder verpflichtet werden, werden sie zumindest grundsätzlich gemeinsam mit den anderen Angehörigen ihrer Generation berechtigt oder verpflichtet, die Rechte bzw. Pflichten ihrer Generation wahrzunehmen bzw. zu erfüllen. Diesen Egalitarismus geben Gerechtigkeitskonzepte der vorgestellten Art auf – und zwar als (intendierte oder nur zugelassene) Folge ihres fehlerhaften intergenerationellen Egalitarismus. Dadurch verfehlen sie die normative Logik der Generationengerechtigkeit, Menschen mit einem bestimmten Alter oder Geburtsjahr gemeinsam mit allen anderen des gleichen oder ähnlichen Alters bzw. des selben oder zumindest benachbarten Geburtsjahres gegenüber einer anderen Alters- oder Jahrgangsgruppe zu etwas und d.h. eben prima facie gleich zu berechtigen oder zu verpflichten. Es ist von vornherein widersinnig, Generationen durch Zusammenschluss von gleich bestimmten Angehörigen zu erzeugen und dann bei der Aufteilung der ihnen gemeinsam zugewiesenen Rechte und Pflichten auf deren Gleichheit keinen Wert zu legen.⁸

Literaturverzeichnis

- CDU/CSU/SPD (2005): Gemeinsam für Deutschland. Mit Mut und Menschlichkeit. Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD, Online: www.spd.de/servlet/PB/show/1589444/111105_Koalitionsvertrag.pdf; oder: www.cducsu.de/upload/koalitionsvertrag.
- Habermas, Jürgen* (1983): Rekonstruktive vs. verstehende Sozialwissenschaften. In ders., *Moralbewußtsein und kommunikatives Handeln*, Frankfurt am Main, S. 9–52.
- (1984): Was heißt Universalpragmatik? In ders., *Vorstudien und Ergänzungen zur Theorie des kommunikativen Handelns*, Frankfurt am Main, S. 353–440.
- Haverkate, Görg* (1992): *Verfassungslehre. Verfassung als Gegenseitigkeitsordnung*, München.

⁸ Die den Konzepten der Generationengerechtigkeit vorgegebene Ungleichheit zwischen den und die Gleichheit innerhalb der Generationen zu vollziehen, heißt nicht, dass im Ergebnis keine davon abweichende Rechte- und Pflichtenverhältnisse behauptet werden können. Werden zusätzliche Konstruktionen für den Ausgleich asymmetrischer Generationenverhältnisse und zusätzliche Gründe für notwendige Ungleichberechtigungen und -verpflichtungen innerhalb der Generationen angeführt, werden die gegenteiligen Prima-facie-Vorgaben, eben durch die Angabe darauf bezogener Gründe, anerkannt und ihnen, zumindest in grammatikalischer Hinsicht, hinreichend Rechnung getragen.

- Kaufmann, Franz-Xaver* (1997): Generationenbeziehungen und Generationenverhältnisse im Wohlfahrtsstaat. In Jürgen Mansel (Hrsg.), *Generationen-Beziehungen, Austausch und Tradierung*, Opladen, S. 17–30.
- (2003): Sicherheit: Das Leitbild beherrschbarer Komplexität. In Stephan Lessenich (Hrsg.), *Wohlfahrtsstaatliche Grundbegriffe. Historische und aktuelle Diskurse (Theorie und Gesellschaft Bd. 52)*, Frankfurt am Main [u. a.], S. 73–104.
- Lucke, Albrecht von* (2003): Generationengerechtigkeit als Kampfbegriff. In *Blätter für deutsche und internationale Politik*, S. 1055–1059.
- Merk, Kurt-Peter* (2002): *Die Dritte Generation. Generationenvertrag und Demokratie – Mythos und Begriff*. Aachen.
- Möhring-Hesse, Matthias* (2005): *Lehren aus dem Generationenvertrag. Sozialethische Überlegungen zur intergenerationellen Gerechtigkeit. Theologie und Philosophie*, 80, Nr. 1, 31–55.
- Nell-Breuning, Oswald von* (1960): Die Produktivitätsrente. In *Oswald von Nell-Breuning, Wirtschaft und Gesellschaft heute. Bd. III: Zeitfragen 1955–1959*; Freiburg i. Br., S. 349–360.
- Nell-Breuning, Oswald von/Fetsch, Cornelius G.* (1981): *Drei Generationen in Solidarität. Rückbesinnung auf den echten Schreiber-Plan*. Köln.
- Quest, Karlheinz* (1998): *Der überforderte Generationenvertrag. Rentenpolitik auf dem Prüfstand*. Landsberg am Lech.
- Raffelhüschen, Bernd* (1998): Zechpreller zu Lasten unserer Kinder. In *Handelsblatt*, 11.09.1998.
- Renschler, Reinhart* (2002): Gerechtigkeit des Generationenvertrags. In *Karl Farmer/Reinhard Haupt/Werner Lachmann (Hrsg.), Lang leben und verarmen? Wirtschaftswissenschaftliche und ethische Aspekte der Alterssicherung im 21. Jahrhundert (Marktwirtschaft und Ethik Bd. 7)*, Münster, S. 65–76.
- Rürup, Bert* (2004): Generationengerechtigkeit und Rentenversicherung. In *Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (Hrsg.), Generationengerechtigkeit – Inhalt, Bedeutung und Konsequenzen für die Alterssicherung. Jahrestagung 2003 des Forschungsnetzwerkes Alterssicherung (FNA) am 4. und 5. Dezember 2003 in Erfurt (DRV-Schriften Bd. 51)*, Bad Homburg, S. 39–44.
- Schreiber, Wilfrid* (1955): *Existenzsicherheit in der industriellen Gesellschaft. Vorschläge des Bundes katholischer Unternehmer zur Reform der Sozialversicherungen*, Köln.
- Sinn, Hans-Werner* (2003a): Das demographische Defizit. Die Fakten, die Folgen, die Ursachen und die Politikimplikationen. In *Christian Leipert (Hrsg.), Demographie und Wohlstand. Neuer Stellenwert für Familie in Wirtschaft und Gesellschaft*, Opladen, S. 57–88.
- (2003b): *Ist Deutschland noch zu retten?* 4. korr. Aufl., München.
- Ulrich, Winfried* (2002): *Wörterbuch linguistische Grundbegriffe (Hirts Stichwortbücher). 5., völlig neu bearb. Aufl.*, Berlin [u. a.].